

# RS Vwgh 2002/10/3 98/08/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2002

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §49 Abs1;

AZG §10;

## Rechtssatz

Ob ein Anspruch auf einen Geld- oder Sachbezug (worunter nach dem hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1959, 2327/58, VwSlg 5144 A/1959, auch das Überstundenentgelt zu verstehen ist) besteht, ist nach zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Grundsätzen zu beurteilen. Danach bleibt die Regelung der Frage, ob ein Dienstnehmer überhaupt einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen und in welchem Umfang er besteht und wann er fällig ist, sofern keine gesetzliche Grundlage besteht (hier aber: § 10 Arbeitszeitgesetz), einer Vereinbarung (Einzel- oder Kollektivvertrag), mangels einer solchen (Hinweis auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ArbSlg. 10.086) dem Ortsgebrauch überlassen (Hinweis E 26. Jänner 1984, 81/08/0211; E 22. Jänner 1991, 89/08/0279).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998080067.X01

## Im RIS seit

03.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)